

99046004018000, 99046004018000

Beratung bei außergerichtlichen Verfahren

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102005391/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046004018000, 99046004018000
Leistungsbezeichnung I	Beratung bei außergerichtlichen Verfahren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Beratung (018)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Keine fachliche Freigabe. Bitte wenden Sie sich ggf. an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz. Telefon (0331 866-0) Poststelle@mdjev.brandenburg.de
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/berathig/_1.html
Teaser	Wenn Sie außergerichtliche Rechtsdienstleistungen oder Rechtsberatung im ausländischen Recht erbringen möchten, brauchen Sie eine Erlaubnis
Volltext	Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind, dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erbringen. Ist das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, darf auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des Rechts des Europäischen Wirtschaftsraums beraten werden.
Erforderliche Unterlagen	Antragsteller werden gebeten, die unter www.rechtsdienstleistungsregister.de vorgehaltenen Formulare zu nutzen. Der Antrag ist zu richten an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg. Folgenden Dokumente sind einzureichen (§ 13 Abs. 1, 2 RDG): • Antrag einschließlich ergänzender Erklärungen, • zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsganges und der bisherigen Berufsausübung, • ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), • Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und

Modul

Sachverhalt

praktischen Sachkunde,
• Nachweis über eine bestehende
Berufshaftpflichtversicherung.

Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz
haben neben dem Antrag lediglich die
Erlaubnisurkunde und den Nachweis über eine
bestehende Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen
(§ 1 RDGEG).

Der Antrag ist nach § 6 Abs. 1 RDV schriftlich zu stellen.
Die einzureichenden Dokumente sind als Originale
vorzulegen.

Voraussetzungen

I. Voraussetzungen für die Registrierung (§ 12 Abs. 1
RDG):

1. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; die
Zuverlässigkeit fehlt in der Regel,

a) wenn die Person in den letzten drei Jahren vor
Antragstellung wegen eines Verbrechens oder eines
die Berufsausübung betreffenden Vergehens
rechtskräftig verurteilt worden ist,

b) wenn die Vermögensverhältnisse der Person
ungeordnet sind,

c) wenn in den letzten drei Jahren vor Antragstellung
eine Registrierung nach § 14 RDG oder eine Zulassung
zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und
7 bis 9 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
widerrufen, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach
§ 14 Abs. 1 BRAO zurückgenommen oder nach § 7
BRAO versagt worden oder ein Ausschluss aus der
Rechtsanwaltschaft erfolgt ist,

2. theoretische und praktische Sachkunde in dem
Bereich oder Teilbereichen des § 10 Abs. 1 RDG, in
denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden
sollen (nähere Einzelheiten in Bezug auf den Nachweis
der Sachkunde sind der RDV zu entnehmen),

3. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer
Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € für

Modul
Sachverhalt

jeden Versicherungsfall. Die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung muss den Bedingungen des § 5 RDV genügen. Danach muss der Versicherer u. a. vertraglich verpflichtet sein, die Registrierungsbehörde über Beeinträchtigungen des Versicherungsschutzes zu unterrichten (§ 5 Abs. 6 RDV). Ferner dürfen die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden auf den vierfachen Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € begrenzt sein (§ 5 Abs. 4 RDV).

II. Voraussetzungen für die Registrierung von Erlaubnisinhabern nach dem Rechtsberatungsgesetz (§ 1 Abs. 1 RDGEG):

1. Erlaubnisurkunde nach dem Rechtsberatungsgesetz,

2. Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € für jeden Versicherungsfall. Die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung muss den Bedingungen des § 5 der Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069) genügen. Danach muss der Versicherer u. a. vertraglich verpflichtet sein, die Registrierungsbehörde über Beeinträchtigungen des Versicherungsschutzes zu unterrichten (§ 5 Abs. 6 RDV). Ferner dürfen die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden auf den vierfachen Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € begrenzt sein (§ 5 Abs. 4 RDV).

Kosten

150,00 € (§ 1 Abs. 1 JKGBbg i.V.m. § 2 Abs. 1 JVKostO sowie Nr. 300/301 Gebührenverzeichnis JVKostO)

Verfahrensablauf

Nach Antragstellung und Vorlage aller benötigten Unterlagen erfolgt die Prüfung und Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister; bzw. bei Fehlen von Zulassungsvoraussetzungen die Ablehnung des Antrages.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Vollständigkeit der beigebrachten Unterlagen.

Frist

Die Ausübung einer Tätigkeit nach dem RDG darf

Modul	Sachverhalt
	grundsätzlich erst nach Registrierung erfolgen. Antragsfristen zur Registrierung bestehen nicht.
weiterführende Informationen	https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/ https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/
Hinweise	Die Erlaubniserteilung des in § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG genannten Bereichs der Rentenberatung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Zuständige Stelle ist die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis beantragen für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen • Rechtsberatung im ausländischen Recht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium der Justiz. (MdJ)
Formulare	
Ursprungsportal	Beratung bei außergerichtlichen Verfahren, Advice on out-of-court proceedings